



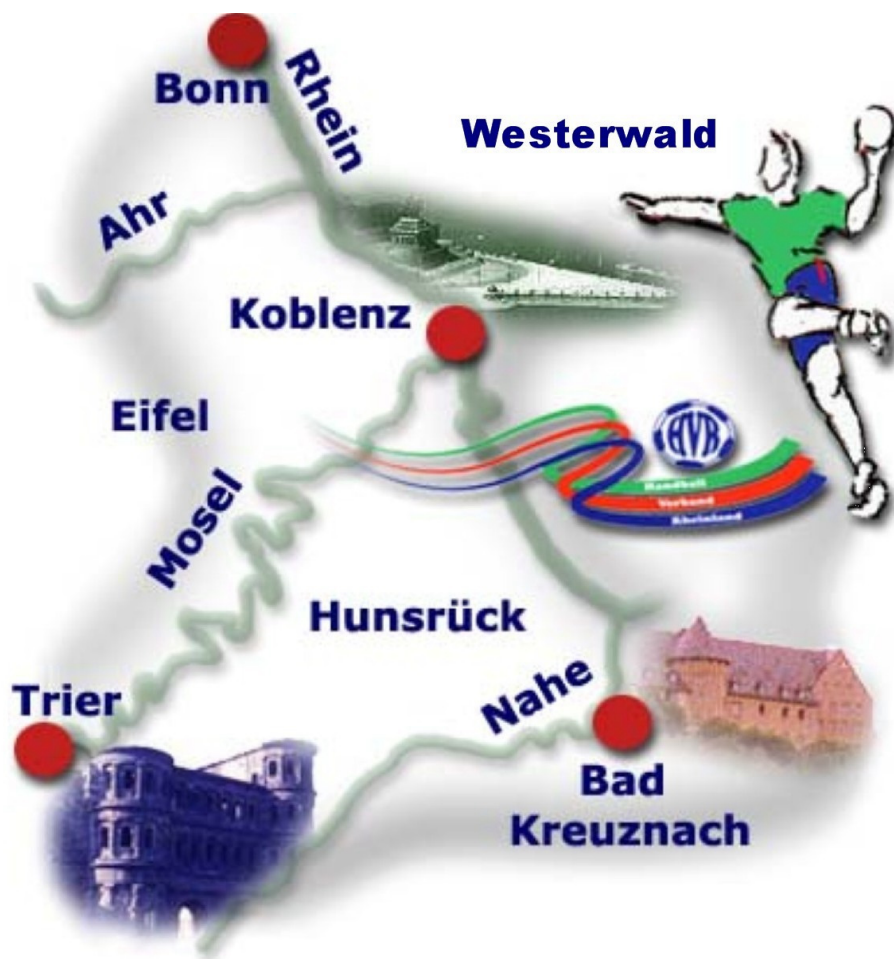
Rheinlandhandball

Mitteilungsblatt des Handballverbandes Rheinland e.V.

JAHRGANG 38

20. Juli 2005

HEFT 06/07



Schiedsrichter

Schiedsrichter – Fortbildung Spielbereich Mosel/Eifel

10. Oktober 05	Fortbildung	19-21 Uhr
28. November 05	Fortbildung	19-21 Uhr

Alle Veranstaltungen sind in der "Europäischen Sportakademie" in Trier, Herzogenbuscherstraße.

Neuausbildung findet jeweils nur bei genügenden Meldungen statt.



Schiedsrichter – Fortbildung Spielbereich Nahe/Hunsrück

So, 04. September 05	Fortbildung	10-12.30 Uhr
So, 27. November 05	Fortbildung	10-12.30 Uhr

Alle Veranstaltungen sind in der Hirtenfeld-Halle in Kleinich.

Leitung: Werner Hub.



Zeitnehmer/Sekretäre

Spielbereich Rhein/Westerwald

Weiterbildung Zeitnehmer/Sekretäre

Fr, 02. September 05	Sporthalle Weibern (Anbau)	19.30 Uhr
-----------------------------	-----------------------------------	------------------

Weitere erforderliche Termine für eine Weiterbildung sowie aktuelle Namenslisten noch gültiger Zeitnehmer-/Sekretärausweise (Vereinsbezogen) können bei Willibald Nemeth in Erfahrung gebracht werden.

Da für die Saison 2005/06 alle bisher ausgestellten Z/S-Ausweise des WHV ihre Gültigkeit verlieren und gegen neue Ausweise des HVR/SWHV ersetzt werden, ist es erforderlich ein neues Passbild zu den jeweiligen Veranstaltungen mitzubringen.

Wer an den Weiterbildungsveranstaltungen nicht teilnehmen kann, ist auch bei den Terminen zur Neuausbildung herzlich willkommen.

Willibald Nemeth
Himmelsburger Str. 62
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Willi.Nemeth@t-online.de



Fort- und Neuausbildung Zeitnehmer/Sekretäre Spielbereich Mosel/Eifel

05. September 05

Zeitnehmer/Sekretär Fort- und Neuausbildung

19-21 Uhr

Alle Veranstaltungen sind in der "Europäischen Sportakademie" in Trier, Herzogenbuscherstraße.

Neuausbildung findet jeweils nur bei genügenden Meldungen statt.

Anschriftenänderungen

Neue Postanschrift

SV Mehring

Sandra Adams

Auf der Heide 13

54429 Waldweiler

Tel.: 0 0 65 89 – 91 93 64

Mobil: 0160 – 97 86 11 58

Email: sandra_adams@web.de



TV Bitburg

Postanschrift:

Geschäftsstelle

Abteilung Handball

Martin Keil

Rittersdorfer Str. 21

54634 Bitburg

Tel.: 0 65 65 – 93 20 02 (p)

Tel.: 06 51 – 1 30 – 20 02 (d)

Fax: 01 80 - 50 60 34 55 10 24

Mobil: 01 70 - 3 37 78 76

Email: Keil.Martin@t-online.de

URL: www.handball-bitburg.de

Ehrungen

Folgende Ehrungen wurden ausgesprochen:

Goldene Ehrennadel

Willi Böhm	TuS 05 Daun
Rainer Schwab	TuS 05 Daun
Albert Steffens	TuS 05 Daun

Silberne Ehrennadel

Monika Buhr-Schenk	TuS 05 Daun
Birgit Feilen	TuS 05 Daun
Ralf Nebeler	TuS 05 Daun

Bronzene Ehrennadel

Gerd Clemens	TuS 05 Daun
Jürgen Weber	TuS 05 Daun
Hans-Werner Müller	TuS 05 Daun
Michael Hilsmann	TuS 05 Daun
Stephan Sartoris	TuS 05 Daun
Bernd Prietz	TuS 05 Daun

Trainer- Aus- und Fortbildungsveranstaltungen 2005

C-Trainer/innen - Ausbildung 2005

Lehrgang 05/2005 90 UE

Achtung!!! Terminänderung!!!

Herbstferien Wochenlehrgang in Daun

Genauer Termin wird noch bekannt gegeben und auf unserer Homepage veröffentlicht.

Trainer-Fortbildungen 2005

Lehrgang 07/2005 15 UE

17./18.12.2005

Ausführliche Info's entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.hvrheinland.de

Kinderhandball im DHB Workshop 2005

Vorankündigung



Termin:	Beginn	Ende	Veranstaltungsort:
23.-24.09.2005	16:00 Uhr	17:00 Uhr	Erfurt

Referenten:	Renate Schubert	Fachreferentin Kinderhandball
--------------------	------------------------	--------------------------------------

Dietrich Späte
Mitglied Entwicklungskommission DHB
Dago Leukefeld
Trainer THC Erfurt-Bad Langensalza

u.a.

THEORIE:	- Hauptreferat: Aktueller Stand und Perspektiven des Kinderhandballs
-----------------	--

PRAXIS:	- Komplexes Training von Stabilisation und Ballkoordination (Schubert) - Fertigkeitsschulung im Kinderhandball (Späte) - Training des 1 : 1 Verhaltens mit Ball in Angriff und Abwehr (Leukefeld)
----------------	---

Anmeldung:	bis spätestens 15.08.05	Mindestteilnehmerzahl: 40
über den	Deutschen Handballbund Ressort Jugend, Strobelallee 56, 44139 Dortmund	

Die schriftliche Anmeldung ist nur wirksam , wenn die auf dem Meldeformular vorgegebene Einzugsermächtigung vollständig ausgefüllt ist.

Die Zulassung erfolgt nach Eingang der Meldungen und ist erst gültig nach Vorliegen einer Teilnahmebestätigung durch den DHB.

Lehrgangsgebühr:	EURO 140,-	inklusive Übernachtung und Verpflegung Die Anreise erfolgt auf eigene Kosten.
Anerkennung:	Empfehlung an die Landesverbände für Lizenzverlängerung B und C Bitte im Vorfeld mit den jeweiligen Verbänden abklären	
Adressaten:	Trainer im Kinderhandballbereich <u>mit und ohne</u> Lizenz	

Anmeldung bitte einsenden an:

DEUTSCHER HANDBALL-BUND
Jugendsekretariat
Strobelallee 56

Fax: 0231 / 12 40 61

44139 Dortmund

**Anmeldung zum
Kinderhandball-Workshop im DHB**



**23.-24.09.2005
in Erfurt**

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum !!!!



Telefon

Unterschrift

Die Reise- und Zahlungsbedingungen des Veranstalters habe ich erhalten. Ich habe diese zur Kenntnis genommen und erkenne sie an. Mir ist bekannt, dass die Anmeldung erst nach Bestätigung durch den DHB gültig ist.

Diese Anmeldung wird nur wirksam, wenn eine einmalige Erteilung eines Bankeinzugs vorliegt.

Ich bin damit einverstanden, dass der Rechnungsbetrag in Höhe von 140,-- € zum 15.09.2005 von meinem/ unserem Konto abgebucht wird.

Name der Bank:

BLZ:

Konto-Inhaber/in:

Konto-Nr.:

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Auszug aus der Spielordnung

§ 23 Vereinswechsel

Der Spieler, der den Verein wechseln will, muss sich als Handballspieler schriftlich bei seinem Verein abmelden. Die Abmeldung ist, ungeachtet einer weiteren Vereinszugehörigkeit, frühestens am Tage nach seinem letzten Spiel – auch Freundschaftsspiel – wirksam. Abmeldedatum ist der Tag des Zugangs der Abmeldeerklärung beim bisherigen Verein, bei vorheriger Abmeldung der Tag nach seinem letzten Spiel bzw. das in der Abmeldung genannte Datum. Bei Spielgemeinschaften genügt auch der Eingang bei einem der Spielgemeinschaftsverantwortlichen gemäß § 4 Abs. 5 SpO. Erfolgt die Abmeldung auf dem Postweg, gilt als Abmeldedatum das Datum des Poststempels. Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein erlischt erst mit dem Erteilen der Spielberechtigung für einen anderen Verein.

§ 24 Freigabe-, Nichtfreigabeerklärung, Spielausweisverfahren

- (1) Bei Freigabe ist der abgebende Verein verpflichtet, das Abmeldedatum und einen entsprechenden Vermerk im Spielausweis einzutragen und diesen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Abmeldedatum, dem Spieler herauszugeben.
- (2) Bei Nichtfreigabe ist der abgebende Verein verpflichtet, das Abmeldedatum und einen entsprechenden Vermerk über die Freigabeverweigerung unter Angabe der Rechtsnorm im Spielausweis einzutragen, die tatsächlichen Freigabeverweigerungsgründe in nachprüfbarer Form anzugeben und diese Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nach dem Abmeldedatum der für ihn zuständigen Passsstelle vorzulegen. Vorlegetag ist der Tag des Eingangs bei der Passsstelle. Die Übermittlung einer Kopie des Spielausweises mit vorgenanntem Vermerk durch Telefax ist fristwährend; die Pflicht der unverzüglichen Vorlage der Originalunterlagen bleibt davon unberührt. Gleichzeitig ist der wechselnde Spieler über die Freigabeverweigerung und deren Gründe zu informieren. Wird die Freigabeverweigerungserklärung gegenüber der Passsstelle innerhalb der vorgenannten Frist versäumt, sind die Freigabeverweigerungsgründe verwirkt.
- (3) Sofern der Spielausweis nicht mehr vorhanden ist, hat der abgebende Verein dies der Passsstelle und dem Spieler schriftlich mitzuteilen. Bei Abgabe dieser schriftlichen Mitteilung gelten die Bestimmungen über die Freigabe-/Nichtfreigabeerklärung und die Fristen entsprechend.
- (4) Der neue Verein hat den bisherigen Spielausweis oder die Mitteilung gemäß Abs. 3 zusammen mit dem Antrag auf Erteilen einer neuen Spielberechtigung der zuständigen Passsstelle vorzulegen. Kann der neue Verein den bisherigen Spielausweis nicht vorlegen, gehen alle Zeitverzögerungen bei der Erteilung der neuen Spielberechtigung zu seinen Lasten.
- (5) Bei einem Wechsel in einen anderen Verband des DHB hat die Passsstelle des neuen Verbandes den bisherigen Spielausweis oder die Mitteilung gemäß Abs. 3 unverzüglich an die für den bisherigen Verein zuständige Passsstelle zu übersenden.

HVR-Zusatzbestimmungen:

1. *Meldet sich ein Spieler bei seinem Verein als Handballspieler ab und wird freigegeben, hat der Verein das Abmeldedatum mit dem Zusatz "Freigabe" im Spielausweis einzutragen und diesen unverzüglich an den aufnehmenden Verein - falls dieser bekannt ist - herauszugeben oder sonst der für ihn zuständigen Passstelle zuzuleiten.*
- 2.1 *Bei „Nichtfreigabe " hat der abgebende Verein neben den geforderten Eintragungen im Spielausweis einen EA-Schein des HVR auszufertigen, in dem die Gründe für die Freigabeverweigerung gem. § 25 anzugeben sind. EA-Schein (mit etwaigen Anlagen) und Spielausweis sind der HVR-Passstelle fristgerecht vorzulegen; diese hat den Tag der Vorlage auf' dem EA-Schein zu vermerken.*
- 2.2 *Die Übermittlung einer Kopie des Spielausweises und / oder des EA-Scheines durch Telefax an die HVR-Passstelle ist fristwährend. Der HVR muss sicherstellen, dass der Eingang entsprechender Erklärungen jederzeit registriert wird.*
- 2.3 *Die HVR-Passstelle prüft den fristgerechten Eingang der Unterlagen und - soweit erforderlich - die Gründe für die Freigabeverweigerung.*
3. *Meldet sich ein Spieler, der einen HVR-Spielausweis besitzt, bei seinem Verein ab und will zu einem Verein eines anderen Regionalverbandes oder zu einem Bundesligaverein wechseln, hat der abgebende Verein die Angaben gem. 1. bzw. 2. 1 im Spielausweis einzutragen und diesen dem Spieler auf dessen Verlangen auszuhändigen.*
4. *Ist der Spielausweis nicht mehr vorhanden, ist in allen Fällen gem. Abs. 3 (DHB) zu verfahren. Für die schriftliche Mitteilung ist das entsprechende Formblatt des HVR zu verwenden,- vgl. auch § 4 Ziff. 3 GebO.*

§ 25 Freigabeverweigerungsgründe

- (1) Die Freigabe eines Spielers kann von einem Verein aus folgenden Gründen verweigert werden:
 - a) a) wegen einer bestehenden Beitrags- oder Ordnungsstrafenschuld, jedoch nur, soweit es sich um eine solche aus den letzten 12 Monaten handelt;
 - b) b) wenn sich noch vereinseigene Sportausrüstung im Besitz des Spielers befindet;
 - c) c) wegen noch bestehender Forderung auf Ersatz der Ausbildungskosten bei bestehender Spielmöglichkeit des Spielers in seiner Altersklasse.
- (2) Die Freigabeverweigerung und ihre Rechtsfolgen bleiben auch bei einem wiederholten Vereinswechsel während der Wartefrist wirksam.

§ 26 Dauer der Wartefrist

- (1) Die Wartefrist bei Vereinswechsel beträgt für Spieler aller Altersklassen und für aus dem Bereich eines anderen Mitgliedverbandes der IHF kommende Spieler für Meisterschafts- und Pokalspiele grundsätzlich 2 Monate. Sie findet bei Freundschaftsspielen keine Anwendung, es sei denn, die Freigabe ist gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) verweigert worden.
Für den Einsatz in Jugendspielen der kommenden Spielsaison können Jugendspieler in dem Zeitraum vom 15.03. bis 31.05 eines Jahres den Verein ohne Wartefrist einmal wechseln. Die Wartefrist ist jedoch zu beachten

- a) a) für den Einsatz in Spielen der laufenden Saison,
 - b) b) nach Mitwirkung in Qualifikationsspielen für den bisherigen Verein,
 - c) c) für die Inanspruchnahme des Doppelspielrechts.
- (2) Die Wartefrist verlängert sich bei Freigabeverweigerung nach
- a) § 25 Abs. 1 Buchst. a) zeitlich unbegrenzt (auch für Freundschaftsspiele),
 - b) § 25 Abs. 1 Buchst. b) zeitlich unbegrenzt (auch für Freundschaftsspiele),
 - c) § 25 Abs. 1 Buchst. c) auf 6 Monate (ausgenommen Freundschaftsspiele).

Die verlängerte Wartefrist endet mit dem Wegfall der Freigabeverweigerungsgründe bzw. mit der Rücknahme der Freigabeverweigerung gegenüber der Passstelle, spätestens mit Ablauf der Frist. Für Spieler mit vertraglicher Bindung gilt die besondere Bestimmung des § 35.

- (3) Die Wartefrist beginnt mit dem Tage der schriftlichen Abmeldung als Handballspieler bei dem bisherigen Verein gemäß § 23.
- (4) Persönliche Sperren hemmen den Beginn bzw. den Ablauf der Wartefrist bei Vereinswechsel; die Wartefrist beginnt erst am Tage nach dem Ablauf der Sperre bzw. verlängert sich um die Dauer der Sperre.
- (5) Wirkt ein Spieler, der sich bei seinem bisherigen Verein abgemeldet und eine neue Spielberechtigung für einen anderen Verein noch nicht erhalten hat, erneut in einer Mannschaft seines bisherigen Vereins – auch bei Freundschaftsspielen – mit, beginnt am Tage nach seinem letzten Spiel die Wartefrist erneut zu laufen.
- (6) Meldet sich ein Spieler, nachdem ihm die Spielberechtigung für den neuen Verein erteilt wurde, bei diesem Verein als Handballspieler wieder ab, beginnt mit dem Tage der Abmeldung eine neue Wartefrist, auch wenn er in einer Mannschaft dieses Vereins noch nicht gespielt hat und/oder er zu seinem früheren Verein zurückkehren will.
- (7) Spieler und ihre Vereine sind verantwortlich dafür, dass alle für die Berechnung der Wartefristen notwendigen Daten den Passstellen wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt werden.

HVR-Zusatzbestimmungen:

Auch in den Fällen, in denen bei Vereinswechsel die Wartefrist bei Freundschaftsspielen entfällt, darf der Spieler in Freundschaftsspielen des neuen Vereins erst eingesetzt werden, wenn die Passstelle des HVR die Spielberechtigung erteilt hat (vgl. auch § 73 Abs. 3).

§ 27 Wegfall der Wartefrist

Die Wartefrist fällt fort:

- a) a) bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein oder einer vom zuständigen Verband bestätigten Auflösung des Vereins oder der Handballabteilung für Spieler, die sich einem anderen Verein anschließen;
- b) b) bei der Spielklassenübertragung auf einen anderen Verein für Spieler, die sich diesem oder einem dritten Verein anschließen;

- c) c) bei Bildung einer Spielgemeinschaft für Spieler der bisherigen Vereine, die sich entweder der Spielgemeinschaft oder einem anderen Verein anschließen;
- d) d) nach vorherigem Vereinswechsel bei Rückkehr eines Spielers zu seinem bisherigen Verein, bevor ihm die Passstelle die Spielberechtigung für den neuen Verein erteilt hat;
- e) e) für Spieler, die sich einem anderen Verein anschließen, weil ihr bisheriger Verein in der betreffenden Altersklasse zum Zeitpunkt der Abmeldung keine Mannschaft besitzt, ausgenommen bei Freigabeverweigerung nach § 25 Abs. 1 Buchst. a) und/oder b);
- f) f) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35;
- g) g) für Jugendliche, die ihren Verein aufgrund des Umzugs eines Personensorgeberechtigten in einen anderen Ort (Mitumzug) wechseln;
- h) h) bei Ausleihe von Spielern – § 69 –;
- i) i) für Jugendspieler bei einem Vereinswechsel gemäß § 26 Abs. 1, 2. Unterabsatz. Eine Freigabeverweigerung gemäß § 25 ist jedoch zu beachten.

HVR-Zusatzbestimmungen:

1. Vorgangsfälle zu Buchst. a) bis d) sind dem HVR zu melden. Hinsichtlich Buchst. c) vgl. HVR-Zusatzbestimmungen zu § 4.
2. Auch bei Wegfall der Wartefrist ist für den Einsatz der Spieler die vorherige Erteilung der Spielberechtigung erforderlich.
3. Im Falle des Buchst. g) ist Voraussetzung für den Wegfall der Wartefrist die Vorlage eines amtlichen Nachweises über den früheren und den neuen Wohnsitz des Jugendlichen und seiner Personensorgeberechtigten.

§ 28 Auswahlmaßnahmen während der Wartefrist

Während der Wartefrist bei Vereinswechsel können Spieler an Lehrgängen und Spielen von Auswahlmannschaften des DHB und seiner Verbände teilnehmen, wenn eine Mitgliedschaft in einem handballspielenden Verein besteht.

§ 29 Ersatz der Ausbildungskosten

1. Wechsel eines Spielers ohne vertragliche Bindung

- (1) Meldet sich ein Spieler vor Vollendung seines 21. Lebensjahres bei seinem bisherigen Verein ab, kann dieser die Freigabe verweigern, falls ihm die Ausbildungskosten nicht erstattet werden. Wechselt ein Jugendlicher wegen des Umzugs eines Personensorgeberechtigten in einen anderen Ort (Mitumzug) den Verein, ist ein Ausbildungskosten-Erstattungsanspruch nicht gegeben und eine Freigabeverweigerung aus diesem Grunde unzulässig.
- (2) An Ausbildungskosten können pauschal durch den abgebenden Verein vom aufnehmenden Verein gefordert werden:
 - a) a) pro Jahr der nachgewiesenen Jugendspielberechtigung (frühestens ab Vollendung des 14. Lebensjahres) eine Summe von 250,00 €;
 - b) b) pro Jahr der Zugehörigkeit zu einem Leistungskader des Landes-, des Regionalverbandes bzw. des DHB eine Erhöhung der Jahressumme
 - beim Landeskader um 20 %,
 - beim Regionalkader um 30 %,

beim DHB-Kader um 50 %.

Für die Berechnung gilt immer die höchste Kaderzugehörigkeit und nur für deren Dauer.

- c) c) die nachgewiesenen höheren Ausbildungskosten.
- (3) Der Anspruch auf Ausbildungskosten-Erstattung besteht für den unter Abs. 1 und 2 angegebenen Zeitraum. Er steht jedem Verein nur für die von ihm nachgewiesenen Spielberechtigungszeiten zu.
 - (4) Kein Anspruch auf Ausbildungskosten-Erstattung besteht bei fehlender Spielmöglichkeit im alten Verein in der betreffenden Altersklasse.
 - (5) Der Anspruch auf Ausbildungskosten-Erstattung ist mit Ablauf der 6-Monatsfrist gemäß § 26 Abs. 2 Buchst. c) erloschen.
 - (6) Wechselt einer der unter Abs. 1 aufgeführten Spieler innerhalb von 6 Monaten ab Abmeldung bei seinem bisherigen Verein erneut den Verein, kann der zweite bei dem dritten Verein den Ausbildungskosten-Ersatzanspruch, soweit bereits Zahlung erfolgt ist und die sonstigen Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 vorgelegen haben, geltend machen.
 - (7) Die Verbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

HVR-Zusatzbestimmungen:

1. Der Anspruch auf Erstattung der Ausbildungskosten entfällt für Spieler, die vor ihrer Abmeldung als Handballspieler länger als ein Jahr in keiner Mannschaft ihres bisherigen Vereins gespielt haben.

2.1 Ausbildungskosten-Erstattung kann erst gefordert werden, wenn die nachgewiesene Jugendspielberechtigung für den abgebenden Verein – gerechnet ab Vollendung des 14. Lebensjahres – mindestens ein Jahr beträgt.

2.2 Kann eine Jugendspielberechtigung von mehr als einem Jahr – gerechnet ab zulässigem Anfangsalter – nachgewiesen werden, sind auch die vollendeten Quartale eines Jahres zur Berechnung der Ausbildungskosten zu berücksichtigen.

2.3 Die Wartefristen werden weder dem abgebenden noch dem aufnehmenden Verein zugerechnet.

3. Kostenzuschläge werden nur für vollendete Jahre im Kader gewährt.

2. Wechsel eines Spielers mit Abschluss einer vertraglichen Bindung

- (8) Meldet sich ein Spieler vor Vollendung des 23. Lebensjahres bei seinem bisherigen Verein ab und wechselt als Spieler mit vertraglicher Bindung zu einem Verein der Bundesliga, Regionalliga oder Oberliga (vierhöchste Spielklasse), kann der bisherige Verein – unbeschadet eines Anspruchs aus Ziff. 1. – vom aufnehmenden Verein einen pauschalen Ersatz der Ausbildungskosten für jedes volle Jahr der nachgewiesenen Spielberechtigung frühestens ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei Spielern bzw. des 19. Lebensjahres bei Spielerinnen gemäß Abs. 9 fordern. Nicht vollendete Jahre werden nicht berücksichtigt. Die Freigabe kann verweigert werden.
- (9) Die zu zahlende Pauschale beträgt pro Jahr der Spielberechtigung bei Abschluss eines Vertrages für den Bereich der
 - Bundesliga Männer 1.000,00 €
 - Bundesliga Frauen 350,00 €
 - 2. Bundesliga Männer 750,00 €

- 2. Bundesliga Frauen	250,00 €
- Regionalliga Männer	500,00 €
- Regionalliga Frauen	150,00 €
- Oberliga Männer (vierthöchste Spielklasse)	250,00 €
- Oberliga Frauen (vierthöchste Spielklasse)	75,00 €.

Die Pauschale erhöht sich bei Kaderspielern um

- 20 % beim Landeskader,
- 30 % beim Regionalkader,
- 50 % beim DHB-Kader.

Für die Berechnung ist nur die höchste Kaderzugehörigkeit zu berücksichtigen.

(10) Der Betrag nach Abs. 9 steht den bisherigen Vereinen anteilmäßig für die Zeit der Spielberechtigung zu.

§ 30 Internationaler Vereinswechsel

- (1) Bei einem Wechsel aus einem anderen Mitgliedverband der IHF zu einem Verein im Bereich des DHB entscheidet dieser, ob und ab wann die zuständige Passstelle die Spielberechtigung erteilen darf. Hierzu ist ein Freigabeantrag bei internationalem Verbandswechsel zu stellen. Dieser Antrag ist auch zu stellen, wenn der Spieler
- a) innerhalb der letzten 24 Monaten in keinem nationalen Verband eine Spielberechtigung besessen hat oder
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtling oder Asylant anerkannt ist und über die erforderliche Aufenthaltserlaubnis verfügt.

§ 15 Abs. 1 bleibt unberührt.

- (2) Erhalten Spieler mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Staates oder mit der Staatsangehörigkeit von Island, Liechtenstein, Norwegen oder Schweiz kein Transferzertifikat allein deshalb, weil der abgebende nationale Verband die in seinem Bereich geltende EU-Vorschrift der Freizügigkeit bzw. Gleichstellung der Arbeitnehmer auf Sportler nicht anwendet, können diese Spieler eine auf den Spielbetrieb des DHB und seiner Verbände begrenzte Spielberechtigung erhalten.
- (3) Die Ausleihe nach § 13 des IHF-Reglements für Verbandswechsel gilt als Vereinswechsel.

HVR-Zusatzbestimmungen:

1.1 1.1 Bei einem internationalen Vereinswechsel eines Spielers in den Bereich des HVR entscheidet der DHB, ob und ab wann der HVR die Spielberechtigung erteilen darf.

1.2 1.2 Der aufnehmende Verein beantragt mit dem entsprechenden Formblatt des DHB die Freigabe des Spielers. Der Antrag ist dem HVR zuzuleiten, der ihm nach Prüfung an den DHB weiterleitet.

2. Beruft sich ein Spieler auf Abs. 1 Satz 3, so hat er im Falle des Buchst. a) eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben und im Falle des Buchst. b) einen entsprechenden Nachweis vorzulegen; diese Unterlagen sind dem Antrag an den DHB beizufügen. § 15 Abs. 1 bleibt unberührt.



Passbearbeitung:

- Passanträge, insbesondere **Wechselanträge**, sind **grundsätzlich** mit einem Passbild neueren Datums (nicht älter als 1 Jahr) und vollständig ausgefüllt einzureichen.

Auf die Rückseite des Passbildes den Namen, das Geburtsdatum sowie den Verein bzw. Vereinsnummer schreiben.

- Passanträgen sollte ebenfalls ein frankierter Rückumschlag beigelegt werden.
- gefaxte Passanträge werden nur noch dann mit dem Fax-Eingang versehen, wenn der Original-Antrag spätestens 3 Werktage später auf der Geschäftsstelle eintrifft. Ansonsten gilt das Eingangsdatum des Originalantrages (Der Einsatz des/der Spielers/Spielerin am Wochenende erfolgt für den Verein auf eigenes Risiko!!!)



Wesentliche Änderungen ab 1.8.2005 *für Zuschauer/Spieler/Trainer/Funktionäre/Presse*

1. Direkt auszuführender Freiwurf NACH Spielende (1. + 2 HZ inkl. Verlängerungen bei Pokalspielen):
 - Nur die angreifende Mannschaft darf einen Spieler (z.B. einen besonders großen Werfer) einwechseln.
 - Die abwehrende Mannschaft darf nicht mehr auswechseln.
 - Die Mitspieler des Werfers müssen (wie die Abwehrspieler) 3m Abstand zum Werfer einhalten (undurchsichtiges Gedränge um den Ball entfällt somit).
2. Beim 7-m - Entscheidungen muss die Spielzeit NICHT angehalten werden, also KEIN „Automatik-Time-out“. Nur bei Werfer- oder Torwartwechsel sollte Time-out gegeben werden.
3. Unterbricht der Zeitnehmer das Spiel, muss er auch die Uhr sofort anhalten. Alle nachfolgenden Aktionen mit Ausnahme von Strafen sind ungültig.
4. Der Mannschaftsverantwortliche hat mehr Pflichten. ER ist dafür zuständig, dass sich in seinem Auswechselbereich nur die im Spielprotokoll eingetragenen Personen aufhalten. Bei Fehlern wird ER dafür eine Strafe (ab Verwarnung) bekommen.
5. Bei Verletzungsunterbrechung dürfen maximal zwei Sportkameraden der betroffenen Mannschaft (= im Spielprotokoll eingetragene Spieler oder Offizielle) den Verletzten behandeln. Sollte einer von ihnen stattdessen auf dem Spielfeld Anweisungen an seine Spieler geben oder sich mit dem SR oder Gegenspielern beschäftigen, wird er zukünftig bestraft (ab Verwarnung).
6. Bei „Kreiseintritt“ durch einen Ballbesitzer gibt es nun Abwurf durch den Torwart. Früher musste u. U. mühselig korrigiert werden, jetzt kann das Spiel schneller direkt aus dem Torraum weitergeführt werden, ohne die korrekte Fehlerstelle zu suchen.
7. Anlauf außerhalb des Spielfeldes, um z.B. mehr Schwung beim Wurf von Außen zu haben: der betroffene Spieler wird vor einem denkbaren Wurf „gebeten“, diese falsche Stellung zu korrigieren. Dies wird aber im Wiederholungsfall sofort mit Freiwurf für den Gegner geahndet. Wird ein Wurf mit Anlauf „außerhalb der Spielfläche“ durchgeführt, gibt es natürlich weiterhin sofort Freiwurf gegen diesen Spieler.

8. Wenn ein Spieler, der sich im Sprung in der Luft völlig schutzlos befindet, durch eine Abwehraktion gefährdet wird, kann dieses „kleine, harmlos aussehende“ Foul weit reichende Verletzungsauswirkungen haben, die bis zum sehr langfristigen Ausfall dieses Spielers führen können. Die Schiedsrichter sollen diese Auswirkungen unbedingt berücksichtigen und den fehlbaren Spieler nach gemeinsamer Beratung disqualifizieren.

9. Schnelle Mitte: der Werfer muss mit dem Ball auf der Mittellinie STEHEN!! Ein Laufen oder Rennen ist nicht gestattet.

10. Geht der Ball an die Decke oder einen Gegenstand über dem Spielfeld gibt es nun EINWURF, statt bisher Freiwurf.

11. Alle Würfe, die OHNE Anpfiff FALSCH ausgeführt werden, MÜSSEN in jedem Fall korrigiert und dann angepiffen werden. Wird dann ein Fehler gemacht, gibt es normalerweise Freiwurf für den Gegner. Sollte der Ball allerdings bei einem nicht angepiffenem Wurf zufällig unmittelbar in den Händen des Gegners landen, geht das Spiel weiter (Vorteil).

12. Manchmal wird ein Schiedsrichter vor dem Spiel von einem Sportkameraden, der noch nicht im Spielbericht eingetragen ist, unsportlich oder schlimmer angemacht. Bisher hatte der Schiedsrichter keine Handhabe, wenn dieser Spieler später nachgetragen wurde. Jetzt kann er ihn auch später, sobald er nachgetragen wird, entsprechend bestrafen.

13. Die Person „Spielführer / Kapitän“ wurde abgeschafft, da er nur eine Aufgabe hatte: die Wahl/das Losen vor Spielbeginn. Jetzt kann diese Formalia vor dem Spiel von einem Offiziellen oder einem anderen teilnahmeberechtigten Spieler wahrgenommen werden. Die lästige Kenntlichmachung mittels „Tape oder Armbinde“ entfällt somit.

14. In der letzten Spielminute wird bei knappen Spielständen manchmal der Torwart zugunsten eines 7.Feldspielers herausgenommen, das Tor steht z. B. also manchmal leer. Nach einem Tor versucht die Mannschaft aus diesem Grund schnell zum Anwurf zu kommen, während die andere Mannschaft (ohne etatmäßigen Torwart) fast immer diesen schnellen Anwurf „mit allen Mitteln“ grob verhindern will oder verhindert. Die darauf folgende Disqualifikation im „Erfolgsfalle“ kann zukünftig mit einer Spielsperre versehen werden.

15. Pfiff aus den Zuschauerreihen: Leider hat diese Unsportlichkeit in den letzten Jahren zugenommen. Sollte durch einen solchen Pfiff ein Spieler, der sich mit Ball völlig frei vor dem Torwart befindet, den Wurf abbrechen, werden die Schiedsrichter auf 7-m für ihn entscheiden müssen. Außer Ärger bringt das also nie etwas! Gleiches gilt, wenn in einer solchen Phase z.B. das Licht ausfällt.

16. PASSIV - eine sehr schwierige Regel? In den letzten Jahren hat es folgende Neuerungen gegeben:

- wenn eine Mannschaft ohne Druck auf das gegnerische Tor spielt, wird das Warnzeichen gegeben. Begeht in dieser Phase die abwehrende Mannschaft ein Foul, das mit einer Strafe (ab Verwarnung) geahndet wird, so ist die Passiv-Phase der anderen Mannschaft aufgehoben, sie kann also das Spiel erneut ruhig (ohne Passivwarnzeichen) aufbauen.
- Ebenso beginnt ein neuer Angriff mit ruhigem Beginn und ohne Passivwarnzeichen, wenn während des Passivwarnzeichens die angreifende Mannschaft einen Torwurf ausführt und der Ball vom Torwart abgewehrt wird oder an Pfosten/Latte prallt UND zur werfenden Mannschaft zurückkommt.
- gelegentlich kommt es vor, dass Spieler z.B. in Unterzahl „Zeit schinden“ wollen, indem sie bewusst einen falschen Ausführungsort wählen, mit der Gewissheit, dass der Schiedsrichter dies korrigieren wird. Zukünftig wird in solch krassen Fällen sofort mit dem Freiwurfpfeiff das Warnzeichen gezeigt werden. Die Schiedsrichter sind entsprechend geschult.
- Wird nach einem Torerfolg der Ball trotz Aufforderung durch den Schiedsrichter der Ball nur sehr zögernd zum Mittelpunkt gebracht, wird der Schiedsrichter mit dem Anpfiff das Warnzeichen „Passiv“ zeigen. Diese Regelung hat sich seit einigen Jahren im DHB-Bereich schon bewährt.
- Nach dem Anzeigen des Passivwarnzeichens hat die betroffene Mannschaft ca 5 lange Sekunden Zeit, um eine Temposteigerung zu erzielen bzw. eine erkennbare Angriffsaktion zu beginnen. Erst danach, also mehr oder weniger lange NACH diesen 5 Sekunden, kann auf Passiv entschieden werden.

17. Es gibt Offizielle / Trainer, die während des Spiels den eigenen Auswechselraum verlassen und sich unter die Zuschauer mischen. Von dort wird dann verbal mitunter unqualifiziert gegen die Schiedsrichter weiter agiert. Diese Kameraden unterstehen nach wie vor der Straffähigkeit durch die Schiedsrichter.

18. Dass nun bis zur Basis mit 14 Spielern gespielt werden kann, ist ebenso neu. Nach wie vor können die Landesverbände in manchen Jugendklassen abweichende Zahlenregelungen treffen.

Hans Thomas
DHB-SR-Lehrwart

Nachrichtlich nur für die Vereine:

ACHTUNG

Die Torwarte einer Mannschaft **müssen die gleiche Trikotfarbe** benutzen, die sich von den Farben aller anderen Spieler (Heim-/Gegner) deutlich unterscheiden muss.

Gleiches betrifft auch die Farbe des **Überziehhemdchen**, wenn der Torwart zu Gunsten eines 7. Feldspielers gewechselt wird (**also TW-ROT, Überziehhemdchen-ROT**).

Es ist wünschenswert, diese Zusammenfassung auf den Vereinshomepages, den Hallenheften und in der lokalen Presse zu veröffentlichen.



Da war doch noch was...

Auch 2005/06 wieder „Alte-Herren-Runde“ im Handballbezirk Rhein

Die von Klaus Ohnhäuser (TV Bad Ems) und Hans-Georg Stein (TV Moselweiß) organisierte „Alte-Herren-Handballrunde“ findet in der kommenden Spielrunde mit 10 Mannschaften statt.

An 4 Turniertagen (11.09.05, 08.01.2006, 18./19.02.06 und 05.03.06) spielen folgende Mannschaften in zwei Gruppen gegeneinander:

Gruppe I:

TV Güls, TuS Mayen, HSG MüKäBa, Spvgg Saynbachtal, SV Urmitz I

Gruppe II:

TV Bad Ems, TV Moselweiß, HSG Oberbieber/Rengsdorf, HSG Römerwall, SV Urmitz II

Das Endturnier mit allen Mannschaften findet am Samstag, 06.05.06 in Moselweiß statt.

Titelverteidiger ist die „Alte-Herren-Mannschaft“ des TV Moselweiß.

Rheinlandhandball online +++ Rheinlandhandball online

Das Präsidium des Handballverbandes Rheinland e.V. hat folgende Regelung für die Bereitstellung des Rheinlandhandballs beschlossen:

- der Rheinlandhandball wird ab Ausgabe 38/01 auf der HVR-Internetseite www.hvrheinland.de bereitgestellt.
- den Vereinen wird eine einmalige jährliche Bearbeitungsgebühr von Euro 20,-- in Rechnung gestellt.
- Beziehern per Postweg wird eine Gebühr von Euro 35,-- (8 – 10 Ausgaben jährlich inkl. Versandkosten) in Rechnung gestellt. Bitte um Mitteilung an die Geschäftsstelle (siehe Formular im Rheinlandhandball)
- HVR-Mitarbeiter ohne Internetanschluss erhalten den Rheinlandhandball, wenn gewünscht, weiterhin per Post (Rückantwort mit Formular im Rheinlandhandball)

Herausgeber:

HANDBALLVERBAND RHEINLAND E. V.

Rheinau 11
56075 Koblenz

Tel.: 0261-135120

Fax: 0261-135162

Email: info@hvrheinland.de

Geschäftszeiten:

Mo. – Fr. Von 8.30 – 12.00 Uhr

Mo., Di. + Do. jeweils von 14.00 – 15.30 Uhr

Mittwoch Nachmittag ist die Geschäftsstelle
telefonisch **nicht erreichbar**.

<u>Ausgabe</u>	<u>Redaktionsschluss</u>	<u>Erscheinung</u>
38-08	24.08.2005	31.08.2005
38-09	04.10.2005	10.10.2005
38-10	14.11.2005	21.11.2005

Fax: 0261-135-162
eMail: c.toenges@hvrheinland.de

Handballverband Rheinland

Claudia Tönges
Rheinau 11

56075 Koblenz

Anmeldeformular

- Ich möchte den Rheinlandhandball weiterhin per Post beziehen. Die Gebühr von 35,-- € (8 – 10 Ausgaben jährlich inkl. Versandkosten) wird mir in Rechnung gestellt.**

- Ich bin Mitarbeiter des HVR, verfüge über keinen Internetanschluss und möchte den Rheinlandhandball weiterhin per Post beziehen.**

Name

Vorname

Straße

Ort

Telefonnummer

Funktion im HVR

Verein

*** bitte Formular vollständig ausfüllen!!!**